

PROF. DR. ANGELA SCHWERDTFEGER

# Der Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts und die intertemporale Freiheitssicherung

**DKK-Jahrestagung**

Klimaschutz und Freiheit – Wie passt das zusammen?

# Überblick

- I. Grundrechtsdimensionen
- II. Der Klimabeschluss des BVerfG v. 24.3.2021  
(Az. 1 BvR 2656/18 u.a.)
  1. Keine Anerkennung eines „Grundrechts auf Klimaschutz“
  2. Keine Verletzung von staatlichen Schutzpflichten
  3. Intertemporale Freiheitssicherung
- III. Ausblick

# I. Grundrechtsdimensionen

## 1. Abwehrdimension

- Freiheit vom Staat
- Abwehr / Begrenzung staatlicher Eingriffe

## 2. Schutzdimension

- Freiheit durch den Staat
- Staatliche Schutzpflichten

## 3. Intertemporale Freiheitssicherung

- Freiheit über die Zeit
- BVerfG: Abmilderung künftiger (staatl.) Grundrechtseingriffe  
= abwehrrechtliche Grundrechtswirkung

## II. Der Klimabeschluss des BVerfG

1. Keine Anerkennung eines „Grundrechts auf Klimaschutz“
  - Keine Entscheidung über ein „Grundrecht auf ein ökologisches Existenzminimum“ oder ein „Recht auf eine menschenwürdige Zukunft“
  - Jedenfalls keine Verletzung

## II. Der Klimabeschluss des BVerfG

### 2. Keine Verletzung von staatlichen Schutzpflichten

- Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und des Eigentums schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen ein
- Schutz vor den Gefahren des Klimawandels
- Objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen
- Aufgrund weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielräume des Gesetzgebers im Ergebnis keine Schutzpflichtverletzung festgestellt

## II. Der Klimabeschluss des BVerfG

### 3. Intertemporale Freiheitssicherung

„Das Grundgesetz verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen. Subjektivrechtlich schützen die Grundrechte als intertemporale Freiheitssicherung vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasreduzierungslast in die Zukunft.“

(Ls. 4, Rz. 183)

## II. Der Klimabeschluss des BVerfG

### 3. Intertemporale Freiheitssicherung

#### Grundlegung – Dreischritt:

- (1) Art. 20a GG: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“
- (2) BVerfG: „Durch § 1 Satz 3 KSG ist das Klimaschutzziel verfassungsrechtlich maßgeblich und zulässig dahingehend konkretisiert, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen“. (Rz. 197)
- (3) Der Temperaturschwelle entspricht ein CO<sub>2</sub>-Budget (IPCC, SRU).

## II. Der Klimabeschluss des BVerfG

### 3. Intertemporale Freiheitssicherung

#### Grundlegung – Pfeiler:

- Wissenschaftliche Erkenntnisse:
  - Belastbare Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen
- Internationale Dimension:
  - Übernahme des „Paris-Ziels“ entspricht der durch Art. 20a GG gebotenen internationalen Kooperation



## II. Der Klimabeschluss des BVerfG

### 3. Intertemporale Freiheitssicherung

#### Argumentation:

- Geht das CO<sub>2</sub>-Budget zur Neige, dürfen Verhaltensweisen, die mit CO<sub>2</sub>-Emissionen verbunden sind, nur noch zugelassen werden, soweit sich die Grundrechte in der Abwägung mit dem Klimaschutz durchsetzen
- Das relative Gewicht der Freiheitsbetätigung nimmt bei fortschreitendem Klimawandel aufgrund der immer intensiveren Umweltbelastungen ab

## II. Der Klimabeschluss des BVerfG

### 3. Intertemporale Freiheitssicherung

Ergebnis:

- Der Gesetzgeber hat hohe Emissionsminderungslasten auf Zeiträume nach 2030 verschoben und wird diese wegen Art. 20a GG und des grundrechtlich gebotenen Schutzes vor klimawandelbedingten Schädigungen (auch) den Beschwerdeführenden auferlegen müssen
  - Rechtliche Vorwirkung aktueller Regelungen zur Zulassung von CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2030 auf künftige Freiheit
  - Zukünftige, aus heutiger Sicht unverhältnismäßige Grundrechtsbeschränkungen

## II. Der Klimabeschluss des BVerfG

### 3. Intertemporale Freiheitssicherung

Ergebnis:

- „Der Gesetzgeber hat (...) Grundrechte verletzt, weil er keine ausreichenden Vorkehrungen getroffen hat, die – wegen der gesetzlich bis 2030 zugelassenen Emissionen in späteren Zeiträumen möglicherweise sehr hohen – Emissionsminderungspflichten grundrechtsschonend zu bewältigen.“ (Rz. 182)
  - „Vollbremsung“

## II. Der Klimabeschluss des BVerfG

### 3. Intertemporale Freiheitssicherung

Ergebnis:

- „Die Schonung künftiger Freiheit verlangt auch, den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten. Konkret erfordert dies, dass frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion formuliert werden, die für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln.“ (Ls. 4)
- Rechtzeitige grundlegende Orientierung und Anreiz für die notwendige Entwicklung klimaneutraler Techniken und Praktiken

## II. Der Klimabeschluss des BVerfG

### 3. Intertemporale Freiheitssicherung

#### Spezifika des Beschlusses:

- „Das Grundgesetz verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen.“ (Ls. 4, Rz. 183)
  - weitgehend unumkehrbare tatsächliche Auswirkungen von CO<sub>2</sub>-Emissionen auf die Erdtemperatur
  - Grundgesetzliche Vorgaben zum Klimaschutz  
(Rz. 118)

## III. Ausblick

1. Worüber wurde entschieden?
  - Klimawandel
  - Unzureichende (Bundes)gesetzgebung
2. Worüber wurde nicht entschieden?
  - Andere (Rechts-)Gebiete
  - Gesetzliche Ausgestaltung
  - Exekutive Umsetzung
    - s. Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG
  - Landesebene, kommunale Ebene
    - BVerfG, Beschl. v. 18.1.2022

## III. Ausblick

### 3. Herausforderungen für Freiheitsausübung

- Ausgleich kollidierender Rechte (sowie Verfassungsrechtsgüter und -prinzipien)
  - Schutzbereiche, Grundrechtsdimensionen, zeitl. Komponente
  - Klimaschutz ↔ Umweltbelange (zB Arten- und Biotopschutz)
- Gerichtliche Kontrolle

## III. Ausblick

### 4. Ansatzpunkte

- Inhaltlich: Zunahme des relativen Gewichts des Klimaschutzes in Abwägungen bei fortschreitendem Klimawandel
- Prozedural: (frühzeitige) Transparenz und Partizipation